

**Wahlordnung für die Direktwahl von Mitgliedern des
Integrationsgremiums der Stadt Bochum
in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung
vom 22. Dezember 2009
[Anmerkung: Die Überschrift wurde geändert durch die erste
Änderungsordnung vom 13.10.2009.]**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung

am 24.06.2004,
24.09.2009 und am
17. Dezember 2009

auf Grund der §§ 27 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NRW 2023) folgende Änderungsordnung beschlossen:

**§ 1
Rechtsgrundlagen**

Form und Ausgestaltung des Integrationsgremiums bestimmt die Hauptsatzung der Stadt Bochum.

Die Anzahl der Gesamtmitglieder sowie die Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsgremiums ergibt sich ebenfalls aus der Hauptsatzung der Stadt Bochum.

Die Wahlordnung gilt nur für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsgremiums der Stadt Bochum.

Die Wahl wird durchgeführt:

- nach § 27 GO NRW,
- den hiernach entsprechend geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG),
- den dazu gemäß § 51 KWahlG erlassenen Bestimmungen der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

[Anmerkung: § 1 wurde geändert durch die Änderungsordnung vom 13.10.2009.]

§ 2 Wahlausschuss

[Anmerkung: Die Überschrift wurde geändert durch die Änderungsordnung vom 13.10.2009]

- (1) Die Aufgaben des Wahlausschusses für die Wahl des Integrationsgremiums übernimmt der vom Rat zu der jeweils vorangegangenen Kommunalwahl gewählte Wahlausschuss.

[Anmerkung: § 2 wurde geändert durch die Änderungsordnung vom 13.10.2009.]

§ 3 Wahlgebiet, Stimmbezirk, Wahlräume

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bochum.
- (2) Der Wahlleiter teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein. Grundlage bilden die Gemeindewahlbezirke der jeweils vorangegangenen Kommunalwahl; sie können, soweit dies erforderlich ist, unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten geteilt oder zusammengefasst werden.
- (3) Die Wahlräume werden vorrangig in gemeindeeigenen Gebäuden eingerichtet.

§ 4 Führung der Wählerverzeichnisse

- (1) Das für das Wahlgebiet anzulegende Wählerverzeichnis wird maschinell geführt.
- (2) Die Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt mit der öffentlichen Bekanntgabe des Wahltages.

[Anmerkung: § 4 wurde geändert durch die Änderungsordnung vom 13.10.2009.]

§ 5 Wahltag

- (1) Wahltag ist ein Sonntag. Er wird vom Wahlleiter festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

[Anmerkung: Der § 5 wurde geändert durch die Änderungsordnung vom 13.10.2009.]

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien) und von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) in Form von Listen (Listenwahlvorschläge), von einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen oder Bürgern der Stadt (Einzelbewerber) eingereicht werden. Hinsichtlich der Form und des Inhalts gelten die Bestimmungen der §§ 15 ff. KWahlG entsprechend. § 15 (2) Satz 3 KWahlG (Einzelbewerbungen) und § 16 (1) Satz 3 KWahlG (Listenvorschläge) gelten mit der Maßgabe, dass jeder Wahlvorschlag von 50 Wahlberechtigten auf einem dazu vorgesehenen Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein muss. Davon ausgenommen sind
 - die Parteien und Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsgremium vertreten sind und unter derselben Kurzbezeichnung auftreten
 - Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsgremium vertreten sind.
- (2) Die Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt mit der öffentlichen Bekanntgabe des Wahltages. Einreichungsfrist ist der 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge.
- (4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden gemäß § 19 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekanntgemacht.

[Anmerkung: § 6 wurde geändert durch die Änderungsordnungen vom 13.10.2009 und 22. Dezember 2009.]

§ 7 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten bei Listenwahlvorschlägen den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie die Vor- und Familiennamen und die Staatsangehörigkeit der ersten drei Bewerber. Bei Einzelbewerbungen enthalten sie den Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, sowie gegebenenfalls eine Kurzbezeichnung.
- (2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenanzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen bei der letzten Wahl des Integrationsgremiums erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge an.

[Anmerkung: § 7 wurde geändert durch die Änderungsordnung vom 13.10.2009.]

§ 8 Wahlsystem und Verteilung der Sitze

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums der Stadt Bochum folgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen und Einzelbewerbungen.
Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Liste oder eine Einzelbewerbung abgeben kann.
- (2) Für die Verteilung der Sitze gelten die Vorschriften des § 33 KWahlG entsprechend.

[Anmerkung: § 8 wurde geändert durch die Änderungsordnung vom 13.10.2009.]

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung werden entsprechend § 83 KWahlO veröffentlicht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Bochum vom 29.06.1999 außer Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 77/04 in den Bochumer Tageszeitungen vom 15. Juli 2004.

Die erste Änderungsordnung vom 13.10.2009 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 157 / 09 in den Bochumer Tageszeitungen vom 16.10.2009.

Die zweite Änderungsordnung vom 22.12.2009 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 2 / 10 in den Bochumer Tageszeitungen vom 04.01.2010.